Stellungnahme der EKD
zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (1986),
in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland,
1986, S. 338–343

...

Die Diskussion über ein gesondertes Gesetz zum Schutz von Embryonen ist um so nötiger, als die bisher in Angriff genommenen *standesrechtlichen Regelungen* der Materie nicht befriedigen können. Damit soll die Wichtigkeit und Nützlichkeit der vom 88. Deutschen Ärztetag und von den Ärztekammern eingeleiteten Ergänzungen der Berufsordnung nicht geschmälert werden. Die „Richtlinien zur Durchführung von In–vitro–Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität“ sowie die „Richtlinien zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen“ und ihre Umsetzung durch die einzelnen Landesärztekammern tragen dazu bei, hohe ethische Maßstäbe für medizinische Eingriffe beim Werden menschlichen Lebens zu setzen, Kontrollmöglichkeiten zu gewährleisten und Missbrauch einzudämmen (vgl. schon „Von der Würde menschlichen Lebens“, Abschnitt 2.9). Jedoch werden verschiedene Aspekte des Schutzes von Embryonen in diesen berufsrechtlichen Regelungen nicht behandelt, und für die Forschung an Embryonen sind keine genügenden Restriktionen vorgesehen. Abgesehen von solchen sachlichen Einwendungen kann es vor allem nicht dabei bleiben, dass die Regelungen einzelner Fragen in verschiedenen Bundesländern gravierende Unterschiede aufweisen und somit beim Schutz eines hochrangigen Rechtsgutes im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht einheitlich verfahren wird.

So hat die Landesärztekammer Baden–Württemberg die vom Wissenschaftlichen Beitrat der Bundesärztekammer erarbeiteten und von der Bundesärztekammer am 4. Oktober 1985 beschlossenen „Richtlinien zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen“ am 30. November 1985 übernommen; sie lassen eine verbrauchende Forschung an überzähligen Embryonen aus der Sterilitätsbehandlung zu, sofern sie „einen unmittelbaren oder mittelbaren klinischen Nutzen im Sinne eines prophylaktischen, diagnostischen oder therapeutischen Fortschrittes zum Ziele“ hat (Abschnitt 3.1.2), und erachten darüber hinaus eine Lockerung des grundsätzlichen Verbotes der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken (so Abschnitt 3.2) in der Zukunft für möglich (Kommentar zu 3.2). Hingegen hat sich die Landesärztekammer in Hessen gegen alle Forschungen und Experimente an Embryonen ausgesprochen (Änderung der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 8. März 1986, veröffentlicht in: Hessisches Ärzteblatt 9/1986, S. 492, bzw. 10/1986, S. 562ff.). Ferner wurde im Saarland die von der Ärztekammer beantragte Änderung der Berufsordnung für Ärzte vom Ministerrat überhaupt noch nicht genehmigt, weil die Landesregierung offenbar eine bundeseinheitliche Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Zusammenhang ist es beachtenswert, dass die rheinland–pfälzische Landesregierung bei der Vorlage ihres Entwurfs eines „Landesgesetztes über Fortpflanzungsmedizin“ am 21. Oktober 1986 die Hoffnung ausgesprochen hat, eine einheitliche Gesetzgebung der Länder zu erreichen, um jede Form des „Fortpflanzungstourismus“ zwischen den Bundesländern zu verhindern.

Daß die *Freiheit der Forschung* nicht eingrenzende Vorschriften einer Embryonenschutzgesetzgebung ins Feld geführt werden kann, ist die feste und begründete Überzeugung der Evangelischen Kirche in Deutschland: „Die Freiheit eines Forschers verwirklicht sich

auch in der Selbstbeschränkung, zumal wo ethische Grenzen berührt werden. Freiheit der Forschung hat ihre Grenze an der Würde des menschlichen Lebens“ (Von der Würde menschlichen Lebens, Abschnitt 1 .9). Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Urteil vom 1. März 1978 ohnehin grundlegend zur möglichen Eingrenzung der Freiheit der Forschung geäußert: „Auch die Wissenschaftsfreiheit kann nicht grenzenlos sein; ein Forscher darf sich z.B. bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei etwaigen Versuchen, nicht über die Rechte seiner Mitbürger auf Leben, Gesundheit oder Eigentum hinwegsetzen ... die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter müssen ... nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden. In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werden nicht schlechthin Vorrang zu. Auch ohne Vorbehalt gewährte Freiheitsrechte müssen im Rahmen gemeinschaftsgebundener Verantwortung gesehen werden ... Die durch die Rücksichtnahme auf kollidierende Verfassungswerte notwendig werdende Grenzziehung oder Inhaltsbestimmung kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall durch Güterabwägung vorgenommen werden. Dabei muß die Abwägung den Wertprinzipien der Verfassung, insbesondere der Bedeutung der miteinander kollidierenden Grundrechte, und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Wahrung der Einheit des Grundgesetzes Rechnung tragen“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 47, 1978, S. 369f.). Freilich wird häufig die Diskussion über die Frage der Forschungsfreiheit vergleichsweise akademisch geführt. Es genügt möglicherweise nicht, auf die Grenzen der Forschungsfreiheit allgemein hinzuweisen. Wir müssen davon ausgehen, dass die Forschungstätigkeit gegenwärtig von einer großen Rasanz und Eigendynamik gekennzeichnet ist. Man kann mit Grund fragen, ob Wissenschaftler und vor allem Politiker überhaupt noch übersehen, was in den Kliniken und Labors geschieht. Es kann eine Entwicklung eintreten, die die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit vollendeten Tatsachen konfrontiert, denen nur noch schwer zu begegnen ist. Es ist zu befürchten, dass die Forschungsdynamik und der Fortschritt sehr viel rascher vorangehen als das ethische Nachdenken über die Grenzen und Möglichkeiten des Erlaubten.

Die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Vorschriften über die *Forschung an Embryonen* (vor allem § 2) erfordern eine gesonderte, eingehende Behandlung. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich in der Handreichung „Von der Würde menschlichen Lebens“ bereits grundsätzlich zu dem Problem geäußert: „Experimente ... an menschlichen Embryonen ... sind ethisch nicht vertretbar“ (Abschnitt 2.9). Dieser Grundsatz ist im Blick auf den vorgelegten Diskussionsentwurf und seine Begründung näher zu entfalten und zu konkretisieren.

1. Die Grundfrage muß heißen: In welcher Weise und in welchem umfang lässt sich ein Rechtsschutz für menschliche Embryonen begrünen? Der Diskussionsentwurf (Begründungsteil A II, S. 7f.) geht aus von der Position des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Reform des § 218 vom 25. Februar 1975, wonach „Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ... auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut“ schützt, „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums ... nach gesicherter biologisch–physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an“ besteht und der „damit begonnene Entwicklungsprozeß ... ein kontinuierlicher Vorgang (ist), der keine scharfen Einschnitte aufweist und eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Lebens nicht zulässt“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsge-

richts, Band 39, 1975, S. 36f). Im Blick auf menschliche Embryonen im Frühstadium, also auch noch vor dem 14. Tage nach der Empfängnis macht er sich die Auffassung der interministeriellen Arbeitsgruppe „In–vitro–Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“ zueigen: „Selbst wer der Ansicht ist, dass der Embryo im Frühstadium seiner Entwicklung noch nicht Grundrechtsträger sei, wird nicht leugnen können, dass es sich be der durch den Samen eines Mannes befruchteten Eizelle einer Frau um artspezifisch menschliches (und damit nicht etwa rein vegetatives) Leben handelt, dem als Entwicklungsform eines menschlichen Subjekts bereits ein schutzwürdiger Status zukommt und das demzufolge nicht zum willkürlichen Objekt von Manipulationen gemacht werden darf“ (erschienen als Band 6 der Reihe: Gentechnologie. Chancen und Risiken, J. Schweitzer Verlag, München 1985, Abschnitt 1 .3, S. 4). Der Diskussionsentwurf macht jedoch die Einschränkung: „Dies schließt Differenzierungen bei der Art und Weise und dem Umfang des zu gewährenden Schutzes im Vergleich zu späteren Entwicklungsstadien nicht aus.“

Die Evangelische Kirche in Deutschland begrüßt nachdrücklich die Grundentscheidung des Diskussionsentwurfs, das *Gebot zum Schutz des Menschenwürde auch auf den Umgang mit menschlichen Embryonen vom frühesten Stadium an anzuwenden.* Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich bereits in ihren Stellungnahmen zu den Fragen des Schwangerschaftsabbruchs verschiedentlich zu dem Grundsatz bekannt, dass menschliches Leben auch vor der Geburt ein schutzwürdiges und schutzbedürftiges Rechtsgut ist: „Sowohl biologisch wie philosophisch–anthropologisch ist der Lebensprozeß als eine Einheit und als ein zusammengehöriges Ganzes zu betrachten, in dem der Übergang vom ungeborenen zum geborenen Leben keine Zäsur im Sinne einer neuen Qualität von Leben setzt. Darum ist eben in dieses Verständnis von Leben das ungeborene Leben miteinzuschließen. Es ist einem eigenmächtigen Zugriff nicht verfügbar“ (Beitrag bei der Öffentlichen Anhörung des Sonderauschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform zur Reform des § 218 StGB am 12. April 1972, abgedruckt in: Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band 3, S. 219). Sie hat diesen Grundsatz in der Handreichung „von der Würde werdenden Lebens“ vom November 1985 noch einmal verdeutlicht: „Im werdenden menschlichen Leben ist von dem Augenblick an, in dem sich Samen und Ei vereinen, eine künftige Person angelegt. Schon der Embryo ist zum unverwechselbaren Individuum bestimmt. Auch im Stadium der ersten Zellteilung besitzt er schon die gleiche ethische Qualität wie ein Fetus in der vorgerückten Schwangerschaft“ (Abschnitt 1.5). Daraus ergeben sich zwei Folgerungen für die Bewertung des Diskussionsentwurfs:

a) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann *für die Entwicklung des menschlichen Embryo im 14. Tag nach der Empfängnis keinen Einschnitt* solcher Natur erkennen, dass von der Existenz eines menschlichen Wesens vor und nach dem 14. Tag in charakteristisch verschiedener Weise geredet werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich für seine Auffassung, wonach „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz des menschlichen Individuums ... nach gesicherter biologisch–physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an“ besteht, auf die Ausführungen des Embryologen Prof. Dr. Klaus Hinrichsen bei der Öffentlichen Anhörung des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform zur Reform des § 218 StGB am 12. April 1972 (74. Sitzung, Stenographischer Bericht, S. 21 43–21 46). Jedoch lassen das Referat von Prof. Hinrichsen, seine Ergänzungen in der Aussprache (a.a.O. S. 2146–2150), ein Vergleich mit dem Referat von Prof. Dr. H.-D. Hiersche (a.a.O. S. 2176–2178) und der kurze Gesprächsgang zwischen Professor Hinrich-

sen und Professor Hiersche (a.a.O. S. 21 80f.) erkennen, dass schon zum damaligen Zeitpunkt die Bedeutung der Individuation und ohnehin der Nidation als Zäsuren im Werden menschlichen Lebens stritt war. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist „die Befruchtung das entscheidende Ereignis ..., mit dem das Leben des Menschen einsetzt. ‚In der embryonalen Entwicklung des Menschen gibt es nur ein Ereignis von wirklicher Relevanz: die Befruchtung, genauer die Konjugation.' Zwischen den haploiden Keimzellen und der diploiden Zygote liegt die entscheidende Zäsur, die nicht wie die übrigen Zäsuren eine bloß quantitative Änderung, sondern ein ‚qualitativer Sprung' ist" (U. Eibach, Experimentierfeld: Werdendes Leben, Göttingen 1983, S. 12–25, Zitat: s. 23). Mit Recht hatten schon die Verfasser des Sondervotums zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 festgestellt, dass der Beginn der „biologischen Kontinuität der Gesamtentwicklung bis zur Geburt ... bei konsequenter Anwendung der Mehrheitsauffassung nicht erst bei der Einnistung, sondern bei der Empfängnis anzusetzen wäre" (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 39, 1975, S. 80).

b) Von diesen Voraussetzungen aus sind dann freilich für die Evangelische Kirche in Deutschland *Differenzierungen bei der Art und Weise und dem Um fang* des dem Embryo im Frühstadium zu gewährenden Schutzes im Vergleich mit späteren Entwicklungsstadien *ausgeschlossen.*
Gerade wenn ein umfassender und ein uneingeschränkter Schutz für menschliche Embryonen gefordert wird, erhebt sich um so dringlicher die Frage, in welchem *Verhältnis diese Position zur Diskussion um den § 218* steht. Zweifellos sind hier sachliche Berührungen und Wechselwirkungen festzustellen. Die Diskussion um den Schutz von Embryonen trägt dazu bei, in den Fragen des Schutzes des Lebens auch auf anderen Gebieten sensibler und konsequenter zu urteilen. So ergeben sich etwa mit Notwendigkeit Rückfragen an die Maßnahmen zu der Verhinderung der Nidation befruchteter Eizellen. Im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch ist freilich zu bedenken, dass es sich in den straffrei gestellten Fällen nicht um eine prinzipielle Einschränkung des Schutzes für das ungeborene Leben handelt, sondern um den Versuch zur Lösung einer schwerwiegenden Konfliktsituation. Eine solche aktuelle schwerwiegende Konfliktsituation ist in der Frage der verbrauchenden Forschung an Embryonen auf keinen Fall gegeben. Im Falle des Schwangerschaftsabbruchs steht die *konkrete* Bedrängnis einer Frau gegen das Lebensrecht des ungeborenen Kindes, im Falle der Forschung an Embryonen steht ein *möglicher langfristiger* therapeutischer Nutzeffekt gegen die Würde eines in der Entwicklung begriffenen menschlichen Wesens.

2. Im Blick auf die im Diskussionsentwurf vorgesehenen einzelnen Regelungen kann die Evangelische Kirche in Deutschland der Formulierung im § 2 Abs. 1 Nr. 1 voll zustimmen. Die *Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken* ist damit ohne Vorbehalt ausgeschlossen; die Minderheitenauffassung in der interministeriellen Arbeitsgruppe „In–vitro–Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie", wonach man „nicht generell ausschließen" solle, „menschliche Embryonen mit dem Ziel zu erzeugen, an ihnen während des Stadiums der ersten Zellteilungen Forschungen vorzunehmen, sofern die entsprechenden Untersuchungen besonders hochrangigen Zielen dienen" (Abschnitt 2.4.1.2., S. 28f.), wird hier mit gutem Grund nicht berücksichtigt. Die „Teilhabe an der Würde des Menschseins kann keiner Entwicklungsstufe (sc. menschliches Lebens) ganz abgesprochen werden. Dieses Leben hat gegenüber allem nichtmenschlichen Leben einen besonderen Wert, einen Eigen– und Selbstwert, der auch rechtlich so

bestimmt werden muß, dass es nicht nur als Material und Mittel zu anderen Zwecken benutzt und verwertet werden darf.“ „Die Kantsche Formulierung des kategorischen Imperativs in praktischer Hinsicht lautet: ‚Handele so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen niemals nur als Mittel brauchest’ (Grundlegung der Metaphysik der Sitten...). Dieser Grundsatz entspricht der christlichen Vorstellung von der in der Zuwendung Gottes zum Menschen begründeten einmaligen Würde des Menschen“ (Eibach, a.a.O. S. 144 + A 47; vgl. jetzt noch ders., Gentechnik – der Griff nach dem Leben, Wuppertal 1986, S. 68ff. 74ff. 120ff).

3. Dass § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf das Datum der Nidation abstellt, ist für die Evangelische Kirche in Deutschland nach den oben angestellten Überlegungen von der Sache her problematisch. Das Ergebnis ist faktisch die Freigabe eines Zeitraums für Experimente mit überzähligen Embryonen.

4. Diese Freigabe geschieht – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde – durch die Regelung in § 2 Abs. 2 und wird dann in § 4 Abs. 2 Nr. 1 als Möglichkeit vorausgesetzt. Hier sind zunächst schon Bedenken dagegen anzumelden, dass eine Genehmigung durch Landesbehörden vorgesehen ist; wie die Behandlung der Anträge des Landes Baden–Württemberg und des Freistaates Bayern zu Fragen der extrakorporalen Befruchtung im Bundesrat zeigt (Beratung in der 554. Sitzung am 27. September 1985 und in der 564. Sitzung am 16. Mai 1986: vgl. etwa die Position von Minister Dr. Eyrich/Baden–Württemberg mit der von Senator Prof. Dr. Scholz/Berlin), kann der Fall eintreten, dass die Landesbehörden in dieser Frage unterschiedlich entscheiden; eine solche Situation kann aber in einer Frage, in der elementare Grundrechte berührt sind, nicht hingenommen werden. Darüber hinaus spricht sich die Evangelische Kirche in Deutschland aber *grundsätzlich gegen eine wie immer modifizierte Freigabe von Experimenten an menschlichen Embryonen* aus. Sie sind, wie bereits begründet wurde, ethisch nicht vertretbar. Auch der Hinweis des Diskussionsentwurfs, dass bei „Embryonen, die für eine hbertragung gezeugt wurden, für einen Transfer aber nicht mehr in Betracht kommen, ... die ursprünglich beabsichtigte Entwicklung zum Menschen nicht mehr möglich“ und so der Verbrauch des Embryos für hochrangige Forschungsvorhaben besser sei, als ihn einfach absterben zu lassen (Begründungsteil zu § 2, S. 17), führt zu keiner Revision dieses Grundsatzes:

   a) Das Verfahren der extrakorporalen Befruchtung wird unter anderem dadurch problematisch, dass in ihm derzeit überzählige Embryonen entstehen. Die Verbesserung des Verfahrens muss dahin gehen, nur so viele Embryonen zu erzeugen, wie tatsächlich transferiert werden können und sollen. Die Nötigung zu einer Verbesserung des Verfahrens in dieser Richtung wird erheblich vermindert, wenn das Entstehen überzähliger Embryonen vom Forschungsinteresse her geradezu willkommen ist.

   b) Solange beim Verfahren der extrakorporalen Befruchtung noch überzählige Embryonen entstehen, sind die schwerwiegenden Bedenken gegenüber dieser Methode weiterhin aufrecht zu erhalten. Wo unter gewissenhafter Prüfung aller relevanten Aspekte die Not der Kinderlosigkeit als so gravierend eingeschätzt wird, dass eine extrakorporale Befruchtung und ein Embryotransfer vorgenommen werden, ist das Absterben der überzähligen Embryonen in Analogie zu dem Absterben vieler befruchteter Eizellen bei der natürlichen Befruchtung gegenüber ihrer Verwendung für Experimente das kleinere Übel; im Einzelfall könnte unter Umständen die Präimplantationsadoption, auf die der Diskussionsentwurf in § 4 Abs.

2 Nr. 1 der Sache nach Bezug nimmt, zur Erhaltung des Lebens von überzähligen Embryonen beitragen; eine Lösung des mit den überzähligen Embryonen gegebenen ethischen Dilemmas kann aber auch durch die Präimplantationsadoption nicht erreicht werden – um so mehr dann, wenn wie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Diskussionsentwurfs aus in sich durchaus einleuchtenden Gründen die Übertragung eines Embryos auf eine ‚Adoptiv'–Mutter von der Einwilligung der genetischen Eltern abhängig gemacht wird.

Schon die kleine Bewegung in Richtung auf die Zulassung verbrauchender Forschung an Embryonen überschreitet eine wesentliche Grenze. Auch hierfür gilt, wonach Hans Jonas im Blick auf die gentechnologische Forschung im ganzen erinnert hat: „Unsere so völlig enttabuisierte Welt muss angesichts ihrer neuen Machtarten freiwillig neue Tabus aufrichten. Wir müssen wissen, dass wir uns weit vorgewagt haben, und wieder wissen lernen, dass es ein Zuweit gibt. Das Zuweit beginnt bei der Integrität des Menschenbildes, das für uns unantastbar sein sollte. Nur als Stümper könnten wir uns daran versuchen, und selbst Meister dürften wir dort nicht sein. Wir müssen wieder Furcht und Zittern lernen und, selbst ohne Gott, die Scheu vor dem heiligen. Diesseits der Grenze, die es setzt, bleiben Aufgaben genug" (Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung, Frankfurt 1985, S. 218).